

ARF/FDS

Verband Filmregie
Drehbuch Schweiz

GARP

Gruppe Autoren,
Regisseure, Produzenten

SFP

Schweiz. Verband
der FilmproduzentInnen

SUISA

Schweiz. Gesellschaft
für die Rechte der Urheber
musikalischer Werke

SUISSIMAGE

Schweiz. Gesellschaft für die
Urheberrechte an audiovisuellen
Werken

Kommentar zum Mustervertrag für Komponisten/Komponistinnen von Filmmusik

(Vertrag über ein noch nicht bestehendes Werk)

Vorbemerkungen

Wo Menschen gemeinsam eine Aufgabe angehen, legen sie fest, was ihr Ziel ist, wie dieses erreicht werden soll und wer wofür verantwortlich ist. Häufig wird dies allerdings nur mündlich vereinbart, so dass sich der anfänglich klare Wille der Vertragsparteien im Nachhinein nicht mehr rekonstruieren lässt.

Um Konflikte zu vermeiden, ist es daher empfehlenswert, gemeinsame Abmachungen schriftlich festzuhalten. Durch das Verfassen einer Vereinbarung verleihen die Beteiligten ihrer Zusammenarbeit Klarheit und eine gewisse Präzision. Das Vereinbarte wird ihnen damit im wahrsten Sinne des Wortes vor Augen gehalten.

Das Gespräch über Inhalt, Form und Folgen einer Zusammenarbeit und das schriftliche Fixieren einer getroffenen Regelung, sollten auch im künstlerischen Bereich eine Selbstverständlichkeit darstellen, denn es wirkt Auseinandersetzungen entgegen und zeugt von Professionalität.

Der vorliegende Mustervertrag hat reinen Modellcharakter. Keine der darin enthaltenen Bestimmungen ist zwingender Natur. Es gilt auch hier das Prinzip der Vertragsfreiheit. Sämtliche Bestimmungen dieses Mustervertrages können an sich weggelassen oder abgeändert werden und es können zusätzliche Bestimmungen beigefügt werden. Dabei gilt es allerdings darauf zu achten, dass neu hinzugefügte Regelungen nicht in Widerspruch zu den übrigen Bestimmungen des Vertrages treten und nicht Bestimmungen gestrichen werden, welche für die Beteiligten von Wichtigkeit sein könnten. Mit dem vorgeschlagenen Modellvertrag soll im wesentlichen aufgezeigt werden, welche Punkte einer vertraglichen Regelung bedürfen.

Diese Musterverträge stellen das Resultat intensiver Gespräche zwischen den beteiligten Parteien dar, sind ausgewogen und berücksichtigen die Interessen beider Seiten. Dementsprechend empfehlen sowohl die Verwertungsgesellschaften SUISA und SUISSIMAGE, der Verband Filmregie und Drehbuch Schweiz (ARF/FDS), der Schweizerische Verband der FilmproduzentInnen (SFP) als auch die Gruppe Autoren, Regisseure, Produzenten (GARP) ihren Mitgliedern den Abschluss dieser Verträge.

Beim vorliegenden Mustervertrag für Komponisten und Komponistinnen von Filmmusik handelt es sich um einen sogenannten Werkvertrag (Art. 363 ff. OR). Dies hat insofern praktische Auswirkungen, als die Produzentin bei einem solchen im Unterschied zum Arbeitsvertrag unter anderem keine Sozialversicherungsbeiträge (wie AHV/IV) schuldet.

Am Anfang des Vertrages gilt es, Namen und Adresse der vertragschliessenden Parteien klar festzuhalten sowie die allfällige Mitgliedschaft der Komponistin oder des Komponisten bei einer Verwertungsgesellschaft anzugeben. Bei der Komponistin oder dem Komponisten handelt es sich stets um eine natürliche Person. Geht der Auftrag an eine Musikgruppe (Band), so sind sämtliche Komponistinnen und Komponisten bzw. Interpretinnen und Interpreten, die an der zu schaffenden Musik beteiligt sind, einzeln aufzuführen. Bei der Produzentin handelt es sich meistens um eine juristische Person; unterschreiben muss diesfalls jemand, der zeichnungsberechtigt ist. Im übrigen bindet dieser Vertrag nur die vertragschliessenden Parteien; eine eventuelle Koproduzentin hat auf die in diesem Vertrag vereinbarten Rechte und Pflichten keinen Einfluss.

1. Gegenstand des Vertrages

1.1 Angaben zum Film

Da Titel vor der Fertigstellung des Films häufig noch ändern, genügt die Angabe eines Arbeitstitels. Auch die Nennung der Regisseurin oder des Regisseurs erfolgt unter dem Vorbehalt „vorgesehen ist“, damit bei einem allfälligen Wechsel der Regie der Abschluss des vorliegenden Vertrages nicht in Frage gestellt wird. Ist jedoch die Teilnahme einer bestimmten Regisseurin oder Regisseurs für die Komponistin von entscheidender Bedeutung, so ist dieser Punkt im Vertrag als wesentliches Vertragselement zu vereinbaren.

1.2 Pflichten der Komponistin oder des Komponisten

Die Komponistin oder der Komponist verpflichtet sich zu zwei Leistungen: Einerseits zum Komponieren und allenfalls zur Aufnahme der Musik (vgl. Ziff. 2) und andererseits zur Übertragung des Rechts an die Produzentin, die Musik als Filmmusik zu verwenden (vgl. Ziff. 3).

1.3 Pflichten der Produzentin

Für diese Leistungen der Komponistin oder des Komponisten verpflichtet sich die Produzentin zur Bezahlung einer Vergütung (vgl. Ziff. 4).

2. Werk und Ablieferung

Hier geht es um die Umschreibung der eigentlichen Arbeitsleistung der Komponistin oder des Komponisten, der Schaffung der Musik.

Vertragspartnerin und Entscheidungsträgerin ist stets die Produzentin, auch wenn der Komponist/die Komponistin mit dem Regisseur/der Regisseurin zusammenarbeitet.

2.1 Rahmenbedingungen

Hier werden die Rahmenbedingungen und die Zusammenarbeit mit der Regisseurin oder dem Regisseur festgelegt.

Angaben zu zeitlichem Umfang der Musik, zu vertonenden Texten, Anzahl Sequenzen, Orchestrierung, Interpreten, Budgets für die Interpretation und die Aufnahme sollen dazu beitragen, dass beide Parteien möglichst von denselben Vorstellungen über das künftige Werk ausgehen. Ein Budget der Produzentin für Interpretation und Aufnahme ist allerdings nur dann vorzusehen, wenn der Komponist/die Komponistin nur Noten abzuliefern hat (vgl. Kommentar zu Ziff. 2.2 Abs. 2 hiernach), wogegen diese Position entfällt, falls die Abgabe des Werkes in Form eines Masterbandes (Kommentar zu Ziff. 2.2 Abs. 3) vorgesehen ist.

Diese Bestimmung ist insofern sehr bedeutsam, als später in einem allfälligen Konfliktfall nur anhand der vereinbarten Rahmenbedingungen beurteilt werden kann, ob der Vertrag ordnungsgemäss erfüllt worden ist oder ob ein Werkmangel vorliegt. Will man spätere Streitigkeiten vermeiden, lohnt sich daher eine möglichst umfassende, präzise Diskussion und Festlegung dieser Rahmenbedingungen.

2.2 Form der Ablieferung

Hier vereinbaren die Beteiligten, in welcher Form die Komponistin oder der Komponist die Musik abzuliefern hat.

Vereinbaren die Parteien, die Komposition *in Notenform* abzuliefern, so bestimmt allein die Produzentin, wo, wie und von wem die Komposition eingespielt wird. Wenn nur die Ablieferung von Noten vereinbart wird, hat der Komponist/die Komponistin den für die Einspielung der Musik festgelegten Budgetrahmen gemäss Ziff. 2.1 im Auge zu behalten.

Wird die Ablieferung *in Form eines Tonträgers* verabredet, so gehört es zu den Aufgaben der Komponistin, neben der eigentlichen Kompositionsarbeit auch dafür zu sorgen, dass die Musik eingespielt und aufgezeichnet wird. Die Kosten für Interpreten und Studio sind diesfalls bei den Auslagen (Ziffer 4.1 Abs. 2 MV, wogegen in Ziff. 2.1 diesfalls kein Budget dafür vorgesehen ist) aufzuführen, falls sie separat vergütet werden. Eventuelle Verträge mit Interpreten und Studio werden in diesem Fall durch den Komponist/die Komponistin abgeschlossen. Die ihm/ihr damit übertragenen Rechte werden mit Ziffer 3.7 des MV an die Produzentin weiterübertragen. Dabei ist unbedingt darauf zu achten, dass die Interpreten-Verträge mit dem Mustervertrag kompatibel sind, ansonsten der Komponist oder die Komponistin der Produzentin gestützt auf Ziffer 3.1 des MV schadenersatzpflichtig werden kann. In Zweifelsfällen empfiehlt es sich, dazu professionellen juristischen Rat einzuholen.

2.3 Konzept und Layout

Die Parteien vereinbaren, bis zu welchem Termin die Komponistin oder der Komponist ein Konzept für die Filmmusik und erste Kompositionsvorschläge zu unterbreiten hat. Die Produzentin wird ihrerseits verpflichtet, innert einer nützlichen Frist (30 Tage) zu den Vorschlägen Stellung zu nehmen und Änderungsvorschläge mitzuteilen. Die Komponistin oder der Komponist wird dadurch geschützt, als Konzept und Layout als genehmigt gelten, wenn eine Stellungnahme der Produzentin unterbleibt.

Stellt die Produzentin bereits in dieser Phase fest, dass völlig unterschiedliche Vorstellungen über das Ergebnis der Arbeit bestehen, kann sie vorzeitig vom Vertrag zurücktreten (Art. 377 OR), muss aber den Komponisten/die Komponistin schadlos halten. Was diese Schadloshaltung konkret bedeutet, ist im Einzelfall zu prüfen.

Der Komponist/die Komponistin kann nicht vorzeitig vom Vertrag zurücktreten. Er/sie muss sich vor Vertragsabschluss überlegen, ob er in der betreffenden Produktion bzw. mit der betreffenden Produzentin und der für die Regie verantwortlichen Person zusammenarbeiten kann. Dies ergibt sich aus den allgemeinen Regeln über den Werkvertrag, macht aber auch im vorliegenden Mustervertrag Sinn, da bei einem vorzeitigem Rücktritt des Komponisten/der Komponistin vom Vertrag nicht vertretbare und nicht bezahlbare Verzögerungen in der ganzen Produktion entstehen können.

2.4 Fristen

Durch das Abliefern einer ersten Fassung der Musik zu einem vereinbarten Zeitpunkt sollen unliebsame Überraschungen bei Ablieferung der definitiven Version vermieden werden. Es können auch weitere Etappen hinzugefügt werden, um einen permanenten Dialog zwischen den Beteiligten zu gewährleisten. Die Produzentin kann die Abnahme dieser Präsentation auch an den Regisseur/die Regisseurin delegieren, bleibt aber immer Vertragspartnerin.

2.5 Überarbeitung

Die Produzentin hat die Möglichkeit, nach Ablieferung der Endfassung eine Überarbeitung des Werkes in einzelnen Punkten zu verlangen, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die verlangten Änderungen müssen innerhalb den vereinbarten Rahmenbedingungen liegen.
2. Die gewünschten Änderungen müssen zumutbar sein, d.h. inhaltlich, vom Arbeitsaufwand und von den Fristen her und dürfen dem Komponisten/der Komponistin keine übermässigen Kosten verursachen.

2.6 Verweigerung der Annahme des Werkes

Nur wenn ein Werk auch nach erfolgter Überarbeitung gemäss Ziffer 2.5. immer noch erhebliche qualitative Mängel aufweist, also für die Produzentin völlig unbrauchbar ist, oder wenn die vereinbarten Rahmenbedingungen von Ziffer 2.1. nicht eingehalten sind, kann die Produzentin die Abnahme gemäss Art. 368 OR und die Leistung des Honorars verweigern. Sie muss dies der Komponistin oder dem Komponisten spätestens innerhalb 30 Tagen nach Ablieferung der gemäss Ziffer 2.5 überarbeiteten Endfassung mitteilen.

2.7 Verzicht auf Verwendung der Musik

Diese Bestimmung betrifft nicht den Fall der Verweigerung der Abnahme des Werkes (Ziffer 2.6. MV/Art. 368 OR), sondern den Fall, in welchem die Musik zwar abgenommen wurde, die Produzentin sie jedoch trotzdem nicht verwenden will oder kann. Sie kann auch nur Teile davon verwenden und ist frei, daneben auch andere Musik zu verwenden.

Im Interesse der Komponistin oder der Komponisten regelt der vorliegende Mustervertrag die Folgen eines Verzichts der Produzentin wie folgt:

- Verzichtet die Produzentin auf die Nutzung das abgelieferte Werk als Ganzes oder einzelner selbständiger Werkteile, fallen die entsprechenden Rechte an den Komponisten/die Komponistin zurück und er/sie ist berechtigt, das Werk bzw. die Werkteile anderweitig zu verwenden, ohne dass die vereinbarte Vergütung reduziert würde.
- Ein selbständiger Werkteil liegt dann vor, wenn er sich von anderen Teilen der geschaffenen Musik deutlich unterscheidet und er getrennt von ihnen verwertet werden kann, wie z.B. bei verschiedenen in sich geschlossenen Musikstücken. Kein selbständiger Werkteil liegt vor, wenn die Produzentin beispielsweise von einer 50-minütigen Komposition, welche auf einheitlichem thematischem Material basiert, lediglich 20 Minuten für den Film verwendet.
- Ist der Komponist/die Komponistin mit der Auswahl der einzelnen Teile seiner Filmmusik durch die Produzentin nicht einverstanden, kann er/sie (im Extremfall) die Namensnennung (Ziffer 3.9 MV) untersagen.

Wenn die Produzentin die Filmmusik nicht innerhalb von 2 Jahren nach Ablieferung der genehmigten Endfassung verwendet, wird vermutet, dass sie auf die Verwendung verzichtet. Als „verwendet“ gilt das Werk, wenn die Filmmischung abgeschlossen ist.

Wie im vorgehenden Abs. 2 beschrieben fallen die mit diesem Vertrag abgetretenen Rechte an die Komponistin oder den Komponisten zurück. Die Produzentin ist gleichwohl zur Bezahlung der vollen, gemäss Ziffer 4 vereinbarten Vergütung verpflichtet. Will die Produzentin den Rückfall der Rechte verhindern, kann sie die Frist um ein Jahr verlängern.

3. Rechte am Werk

Hier geht es um die Umschreibung der zweiten Leistung der Komponistin oder des Komponisten, der Übertragung der Rechte:

3.1 Gewährleistung

Die Produzentin erhält aufgrund dieser Bestimmung die Sicherheit, dass nicht Dritte (mit Ausnahme von Verwertungsgesellschaften) an dem zu schaffenden Werk Rechte geltend machen können. Stellt sich nachträglich heraus, dass die Komponistin oder der Komponist nicht über sämtliche Rechte verfügen und wird die Auswertung des Filmes verhindert, so hat die Komponistin oder der Komponist für den daraus entstehenden Schaden einzustehen.

3.2 Vorbestehendes Werk

Mit dem Einverständnis der Produzentin kann ein bereits vorbestehendes Werk (andere Musikstücke oder ein Songtext) für die Filmmusik verwendet werden. Das gleiche gilt, wenn vorbestehende Aufnahmen verwendet werden. Die Produzentin hat sich in diesem Fall um die erforderlichen Rechte zu

kümmern. Einigung muss auch über die Kostentragung erzielt werden. Es ist zu klären, ob die entsprechenden Kosten bereits in den Auslagen (4.1 Abs. 2) enthalten sind oder ob sie zusätzlich von der Produzentin zu tragen sind.

3.3 Recht zur Verwendung als Filmmusik

Die Produzentin erwirbt hier das Recht, die Musik zur Herstellung des Films zu verwenden. Dieses Recht wird üblicherweise als Synchronisationsrecht oder Filmherstellungsrecht bezeichnet. Dieser Begriff ist nicht zu verwechseln mit dem Begriff der Synchronisation wie er in der Filmbranche verwendet wird (Herstellung einer anderen Sprachfassung).

Diese Rechtseinräumung bzw. Erlaubnis ist zeitlich und räumlich unbeschränkt, das heisst auf Schutzfristdauer (70 Jahre nach dem Tod des Urhebers) und für die ganze Welt. Die Synchronisationserlaubnis umfasst alle möglichen Auswertungen des entstandenen Filmwerks. Erlaubt werden auch die Bearbeitung der Filmmusik sowie deren Verwendung zum Zwecke der Werbung für den Film und für einen allfälligen Tonträger zum Film (Soundtrack), wobei die eigentliche Rechteabgeltung vorbehalten bleibt. Die Produzentin hat damit das notwendige Bearbeitungsrecht für die Herstellung verschiedener Versionen des Filmes (z.B. Kurz-Versionen oder TV-Versionen).

Die Rechteübertragung erfolgt unter „Wahrung der Urheberpersönlichkeitsrechte“. Unter diesen sog. Urheberpersönlichkeitsrechten versteht man etwa das Recht auf Namensnennung (vgl. Ziffer 3.9) und den Schutz vor Verstümmelung des Werkes. Diese Rechte verbleiben immer beim Urheber.

Vorbehalten bleiben schliesslich sämtliche Rechte, welche die Komponistin oder der Komponist einer Verwertungsgesellschaft zur Wahrnehmung abgetreten hat (vgl. Ziff. 3.4. und 3.5). Die Produzentin hat diese Rechte nach den entsprechenden Tarifen abzugelten.

3.4 Wahlmöglichkeit bezüglich Rechteabgeltung

Mit der vorliegenden Regel haben die Produzenten-Verbände und die SUIISA eine Lösung für eine der umstrittensten Fragen zwischen FilmproduzentInnen und KomponistInnen gefunden.

Mit ihrem Beitritt zur SUIISA treten Komponisten und Komponistinnen ihre Rechte an ihren bereits geschaffenen und künftigen Werken umfassend an die SUIISA ab. In Ziffer 3.4. des MV können die Parteien im Falle von im Auftrag des Filmproduzenten geschaffener Filmmusik wählen, ob alle Rechte an der Filmmusik kollektiv über die SUIISA abgegolten werden oder ob neben dem Synchronisationsrecht (Ziffer 3.3) auch das Recht zur Aufnahme und zur Vervielfältigung von Trägern, die nicht ans Publikum zu dessen privaten Gebrauch abgegeben werden (SUIISA-Tarif VN), von der Verwaltung durch die SUIISA ausgenommen werden soll. Wird letzteres gewünscht, ist der Zusatzvertrag zum SUIISA-Wahrnehmungsvertrag betr. Filmmusik abzuschliessen.

Falls der Komponist/die Komponistin Mitglied der SUIISA ist, offeriert der Mustervertrag den Parteien zwei Varianten zur Auswahl:

Variante a): Das erwähnte Recht soll weiterhin durch die Verwertungsgesellschaft wahrgenommen werden. Dies kann auch eine ausländische Organisation sein. In diesem Fall muss die Produzentin oder ein Dritter, der das Filmwerk nutzt, die entsprechende Nutzung der Filmmusik bei der zuständigen Verwertungsgesellschaft melden und gemäss anwendbarem Tarif abgelden (vgl. Ziff. 3.5);

oder

Variante b): Die Komponistin oder der Komponist kann dieses Recht mittels „Zusatzvertrag zum Wahrnehmungsvertrag“ von der Wahrnehmung durch die SUIISA ausnehmen. Allerdings ist dies nicht generell, sondern immer nur in Bezug auf eine bestimmte Produktion einer bestimmten Produzentin und nur in folgenden Fällen möglich:

- nur bei neu geschaffenen Auftragskompositionen (also nicht bei bereits bestehenden Musikwerken),
- nicht bei Filmen zu Werbe- und Sponsoringzwecken.

Falls sich die Parteien für Variante b) entscheiden, so müssen beide Parteien das Formular ‚Meldung einer Filmproduktion an die SUIISA‘ unterzeichnen (vgl. Anhang). Die Produzentin ist für die rechtzeitige Einsendung des Formulars allein verantwortlich. Geht eine solche Meldung bei der SUIISA ein und hat der Komponist/die Komponistin den Zusatzvertrag noch nicht unterzeichnet, stellt ihm/ihr die SUIISA nach Erhalt dieser Meldung automatisch einen Zusatzvertrag zur Unterzeichnung zu.

Bei Komponisten und Komponistinnen, die nicht Mitglied der SUIISA sind, kommt automatisch Variante a) zur Anwendung, falls sie überhaupt Mitglied einer Verwertungsgesellschaft sind.

3.5 An eine Verwertungsgesellschaft abgetretene Rechte

Hier werden sämtliche Rechte der Komponistin oder des Komponisten aufgelistet, welche sie/er nebst den gesetzlichen Vergütungsansprüchen an die SUIISA abgetreten hat und nicht ausnahmsweise gemäss Ziff. 3.4 Variante b) von deren Wahrnehmung ausgenommen werden. Demnach hat die Produzentin sowie jede Drittperson, die den Film auswertet, diese Rechte entsprechend den jeweils anwendbaren Tarifen abzugelten.

3.6 Keine Abtretung an eine Verwertungsgesellschaft

Hat die Komponistin bzw. der Komponist keine Rechte an eine Verwertungsgesellschaft abgetreten (vgl. Ziff. 3.5), werden die fraglichen Urheberrechte zeitlich und räumlich unbeschränkt der Produzentin übertragen. Diese Rechtsübertragung gilt auch im Falle einer allfälligen Rechtsabtretung an die SUIISA hinsichtlich derjenigen Länder, in denen keine Schwestergesellschaft der SUIISA die dieser übertragenen Rechte wahrnimmt.

3.7 Verwandte Schutzrechte

Diese Klausel kommt nur zur Anwendung, wenn sich der Komponist/die Komponistin zur Ablieferung einer Aufnahme (Tonträger) verpflichtet hat. In diesem Fall werden der Produzentin sämtliche verwandten Schutzrechte an der Darbietung und an der Aufnahme zeitlich und räumlich unbeschränkt übertragen, mit Ausnahme der von Verwertungsgesellschaften wahrgenommen gesetzlichen Vergütungsansprüchen.

3.8 Übrige Rechte

Diese Bestimmung hält den Grundsatz der sogenannten „Zweckübertragungstheorie“ fest, wonach sämtliche Rechte, die nicht explizit an die Produzentin übertragen werden, bei der Komponistin oder dem Komponisten verbleiben.

3.9 Namensnennung

Wer Urheber eines Werkes ist, hat Recht auf Anerkennung seiner Urheberschaft. Daraus leitet sich das Recht auf Namensnennung ab. Dementsprechend ist die Produzentin verpflichtet, die Komponistin oder den Komponisten im Filmwerk auf branchenübliche Art und Weise zu nennen. Empfehlenswert ist, die Art und Weise der Nennung (in den besonderen Bestimmungen am Schluss) detailliert zu umschreiben.

Der Komponist bzw. die Komponistin hat aber auch das Recht, die Namensnennung zu untersagen. Von dieser Befugnis wird er/sie allenfalls dann Gebrauch machen, wenn seine/ihre Musik dermassen eingreifend bearbeitet oder lediglich teilweise für den Film verwendet wurde, so dass er/sie nicht mehr hinter dem Resultat stehen kann. Gegen die eigentliche Verstümmelung seines/ihrer Werkes, kann er/sie sich jedoch immer aus seinem/ihrer Urheberpersönlichkeitsrecht zur Wehr setzen (siehe Ziffer 2.7 und 3.3).

4. Vergütung

In diesem Kapitel wird die Leistung der Produzentin, die Zahlung einer Vergütung, sowie eine allfällige Beteiligung der Komponistin oder des Komponisten an den Auswertungserlösen umschrieben.

4.1 Höhe und Fälligkeiten

Die Höhe der Vergütung und die Zahlungstermine können frei vereinbart werden. Im Mustervertrag wird vorgeschlagen, klar zu beziffern, welcher Teilbetrag der gesamten Vergütung als Kompositionshonorar und welcher als Rechtsabgeltung anzusehen ist.

Bei den Auslagen ist entscheidend, ob in Ziffer 2.2 die Ablieferung der Komposition in Notenform oder die Ablieferung einer fertig eingespielten Musik vorgesehen ist. In Ziffer 4.1 Abs. 2 lit. a sind im zweiten Falle die entsprechenden Auslagen für Interpreten, Studio und Technik vorzusehen.

Überdies sind in lit. b und lit. c allfällige weitere Kosten für die Verwendung fremder Musik sowie die Spesen zu regeln.

4.2 Beteiligung an der Auswertung

Hier wird, sofern der Produzentin gemäss Ziff. 3.6 sämtliche Rechte direkt eingeräumt werden, die Beteiligung der Komponistin oder des Komponisten an der Auswertung des Werks geregelt. Die Komponistin ist in diesen Fällen überhaupt nicht Mitglied einer Verwertungsgesellschaft oder diese Rechte werden im Ausland von keiner Verwertungsgesellschaft verwaltet.

Zur Auswahl stehen zwei Varianten:

- Eine prozentuale Beteiligung an den Auswertungserträgen oder
- eine pauschale Abgeltung

bei Veröffentlichung auf Tonbildträgern (Video, DVD etc.) und/oder Tonträgern (Soundtrack, Kompilation), die im Handel in den Verkauf gelangen, sowie bei sonstigen Nutzungen des Werks resp. der Darbietung (insbesondere Kino- und TV-Auswertung).

Bei der prozentualen Beteiligung ist ein zu bestimmender Prozentsatz des Händlerabgabepreises pro verkauften Tonbild- bzw. Tonträger geschuldet, bei den übrigen Nutzungen ein Prozentsatz der Netto-Einnahmen der Produzentin aus der betreffenden Auswertung (d.h. auf sämtlichen Einnahmen abzüglich der Ausgaben, die sich auf die jeweilige Auswertung beziehen, und nicht etwa abzüglich sämtlicher Kosten der Filmproduktion und deren Auswertung).

Bei der pauschalen Abgeltung wird jeweils für jede der einzelnen Nutzungen ein fixer Betrag vereinbart.

4.3 Abrechnung

Die Komponistin oder der Komponist hat ein Recht auf eine Abrechnung über die erzielten Ausgaben und Einnahmen. Bei der prozentualen Beteiligung der Komponistin oder des Komponisten erstellt die Produzentin jeweils per Ende des Kalenderjahres eine entsprechende Abrechnung und lässt diese unaufgefordert der Komponistin oder dem Komponisten zukommen.

Überdies hat die Komponistin oder der Komponist oder eine von ihr/ihm beauftragte Treuhandstelle das Recht, Einsicht in Bücher und Belege zu nehmen. Bei der Beteiligung in Form einer pauschalen Abgeltung werden die entsprechenden Beträge drei Monate nach Eintritt des entsprechenden Ereignisses (z.B. Anbieten zum Verkauf) fällig.

4.4 Prämien und Preise

Eine klare Regelung, wem Prämien und Preise zustehen, ist von grosser Bedeutung. Die Parteien sind auch hier frei, wie sie diese Frage regeln. Üblicherweise stehen jedoch die Prämien und Preise der Komponistin oder dem Komponisten zu.

5. Weitere Bestimmungen

5.1 Übertragung der Produktion vor Ablieferung der Filmmusik

Es handelt sich hier um eine Schutzbestimmung zugunsten der Komponistin oder des Komponisten. Falls der Komponist/die Komponistin mit einer Übertragung der Produktion durch die Produzentin an eine Drittfirma nicht einverstanden ist, kann sie/er vom Vertrag zurücktreten, sofern die Filmmusik noch nicht abgeliefert wurde. Ein solcher Rücktritt muss nicht begründet werden.

Bei der Frage der Vergütung ist entscheidend, wie weit fortgeschritten die Arbeit des Komponisten/der Komponistin fortgeschritten ist: Wurde noch keine Version der Musik präsentiert, so ist keine Vergütung geschuldet. Ein Viertel oder ein zu bestimmender Anteil der in Ziff. 4 vereinbarten Vergütung ist aber dann geschuldet, wenn bereits eine Version präsentiert oder die Filmmusik gar fertiggestellt wurde.

5.2 Übertragung nach Fertigstellung des Films

Anders verhält es sich, wenn der Film einmal fertiggestellt ist. Die Produzentin ist nun ohne weiteres berechtigt, ohne Einwilligung des Komponisten/der Komponistin sämtliche Rechte am Film an einen Dritten zu übertragen. Mitübertragen werden aber auch sämtliche Verpflichtungen aus dem Vertrag gegenüber dem Komponisten/der Komponistin. Die Produzentin hat die Komponistin/den Komponisten umgehend über einen solchen Verkauf der gesamten Filmproduktion zu informieren.

5.3 Gegenseitige Unterstützung

Das gegenseitige Zurverfügungstellen von Unterlagen kann etwa in einem Prozess der einen Partei gegen einen Dritten von Bedeutung sein.

5.4 Änderungen des Vertrages

Sämtliche Änderungen an diesem Vertrag sind nur gültig, wenn sie schriftlich erfolgen.

5.5 Ergänzendes Recht

Beim Mustervertrag handelt es sich wie einleitend erwähnt um einen Werkvertrag im Sinne von Art. 363 ff. OR. Sofern der Vertrag keine Regelung vorsieht, werden die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen beigezogen.

5.6 Gerichtsstand

Mit dem Gerichtsstand ist der Ort gemeint, bei dessen zuständigem Gericht die Parteien im Falle von Streitigkeiten ihre Ansprüche geltend machen müssen. Es wird empfohlen, als Gerichtsstand den Ort des Beklagten zu wählen, sofern dadurch ein schweizerischer Gerichtsstand begründet wird. Eine aussergerichtliche Einigung ist jedoch jedem Prozess vorzuziehen. Die Verbandssekretariate, SUIS-SIMAGE und SUISA helfen Ihnen gerne weiter.

Unterschrift

Schliesslich ist der Vertrag von sämtlichen Beteiligten mit Angabe von Ort und Datum zu unterzeichnen. Es wird empfohlen, zusätzlich jede Seite des Vertrages unten rechts mit den Initialen zu signieren. Damit wird bekräftigt, dass sämtliche Bestimmungen von den Parteien geprüft und gelesen wurden.